



Jahressonderdruck 2026

**IHRE LEHRER NRW ANSPRECHPARTNERINNEN UND
ANSPRECHPARTNER BERATEN SIE GERN!**

Sabine
Willeke



Ingo Lürbke
Vorsitzender
BPR RS



Heike
Brand



Nadja
Nassowitz



Wencke
Müller



Martin
Demming



Ruth Ziegler



Torsten Eicke
2. Stellvertretender
Vorsitzender
BPR RS



Inhaltsverzeichnis

Ihre <i>lehrer nrw</i> Ansprechpartner	3
<i>lehrer nrw</i> : Was wir bieten? Was wir wollen?	4
Wichtige Internetadressen	4
Unser Vertreter im Hauptpersonalrat der Realschulen	5
Aufgaben des Hauptpersonalrates der Realschulen	5
Mitglied bei <i>lehrer nrw</i>	5
Dienstliche Beurteilung	6
Leitfaden „Gewalt an Schulen“	7
Vertretungsreserve / Verwendung der „UA Stellen“ im Schulalltag	9
Probezeit für Lehrkräfte in NRW	10
Schule in Codes – Häufige Abkürzungen verständlich erklärt	12
Das 17. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG 17)	14
Stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell	14
BEM-Gespräche bei der Bezirksregierung Münster	15
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	16
Arztbesuch während der Arbeitszeit	17
Abordnung	18
Arbeiten im „Multiprofessionellen Team (MPT)“	19
Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen	22
Wichtige Termine	23
Schwerbehindertenvertretung	24
Zuständigkeiten bei der Bezirksregierung Münster?????	26

Schule ist toll...



...mit uns erst recht!

Geschäftsstelle

Graf-Adolf-Straße 84, 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 164 09 71
Homepage: www.lehrernrw.de

Fax: 0211 164 09 72
E-Mail: info@lehrernrw.de

Ihre *lehrer nrw* Ansprechpartnerin im BPR RS Münster

Name	Dienstort	Telefon E-Mail
Lürbke, Ingo	Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Straße 9 Johannes-Gutenberg-Realschule Münster	0251 411 4351 Ingo.luerbke@bezreg-muenster.nrw.de
Eicke, Torsten	Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Straße 9 Anne-Frank-Realschule Ahaus	0251 411 3767 Torsten.eicke@bezreg-muenster.nrw.de 02561 95120
Brand, Heike	Erna-de-Vries-Realschule Münster	0251 98623434 brand@lehrernrw.de
Demming, Martin	Elsa-Brändström-Realschule Rheine	05971 8002830 demming@lehrernrw.de
Willeke, Sabine	Geschwister-Scholl-Realschule Münster	0251 263360 willeke@lehrernrw.de
Ziegler, Ruth	Städtische Realschule Waltrop	02309 7831870 ziegler@lehrernrw.de

Ihre *lehrer nrw* Ansprechpartner im Hauptpersonalrat beim MSB

Sarah Wanders	Vorsitzende 52441 Linnich	0178 2 08 49 76 wanders@lehrernrw.de
Sven Christoffer	stellvertretender Vorsitzender 52441 Linnich	0163 7 39 32 30 christoffer@lehrernrw.de
Braune, Tobias	44536 Lünen	0174 9 49 06 57 braune@lehrernrw.de
Korte, Olaf	42109 Wuppertal	0202 7 47 21 15 o.korte@lehrernrw.de
Kleideiter, Hubertus	48155 Münster	0152 28 84 21 00 kleideiter@lehrernrw.de

Ihre *lehrer nrw* Ansprechpartnerin in Schwerbehindertenfragen

Barbara Berlik	Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Str. 9, Raum N 4025	Tel.: 0251 - 411 – 1240 barbara.berlik@bezreg- muenster.nrw.de
----------------	---	--

lehrer nrw: Was wir bieten? Was wir wollen?

Unser Service



- kostenlose Rechtsberatung in allen beruflichen Fragen
- umfangreiches Seminar- und Fortbildungsangebot zu aktuellen Themen
- Beratung in besonderen Belastungssituationen
- Kostenloses XXL-Versicherungspaket, inklusive Diensthauptpflichtversicherung, Schlüsselversicherung, Rechtsschutzversicherung, Freizeitunfallversicherung
- ständig aktuelle Informationen über unsere Homepage, Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Servicebroschüren
- günstige Mitgliedsbeiträge
Das erste halbe Jahr ist beitragsfrei.

Unsere Ziele

Wir stehen für ein vielfältiges Bildungsangebot, in dem jedes Kind einen den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Abschluss erreichen kann. Hierzu gehören:

- Neigungs- und Leistungs differenzierung
- modern ausgestattete Schulen mit gesunden Arbeitsbedingungen
- Stärkung der Lehrerrolle
- Pädagogische Freiheit
- Förderung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Qualitätsanforderungen für Schülerinnen und Schüler
- stärkere Wertschätzung des mittleren Bildungsabschlusses
- Profilbildung, Profilklassen
- Kein Aktionismus im Bildungsbereich. Bildung braucht Kontinuität und behutsame Entwicklung.

Wichtige Internetadressen

Verband lehrer nrw
Bezirksregierung Münster
LEO – Lehrereinstellung online
VERENA – Vertretungsstellen
Praxissemester NRW
OLIVER – Lehrerversetzung
STELLA – Funktionsstellen im Schulbereich
Ministerium für Schule und Bildung
Bildungsportal des Landes NRW
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Versorgungsrechner des LBV
Deutsche Rentenversicherung Bund
dbb Beamtenbund und Tarifunion
dbb Land NRW
Laufbahnberatung für Lehrkräfte
Unfallkasse NRW
Ansprechpartner für Gewalt Bezreg. Münster

www.lehrernrw.de
www.bezreg-muenster.de
www.leo.nrw.de
www.verena.nrw.de
www.pvp-nrw.de
www.oliver.nrw.de
www.stella.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de
www.learnline.schulministerium.nrw.de
www.lbv.nrw.de
www.beamtenversorgung.nrw.de
www.deutsch-rentenversicherung-bund.de
www.dbb.de
www.dbb-nrw.de
www.nrw.cct-germany.de
www.unfallkasse-nrw.de
niclas.plaputta@brms.nrw.de

Unser Vertreter im Hauptpersonalrat Realschule aus Münster



Hubertus Kleideiter von



ist verheiratet und hat drei Kinder. Er lebt in Münster und ist Lehrer an der Freiherr-vom-Stein-Realschule in Coesfeld.

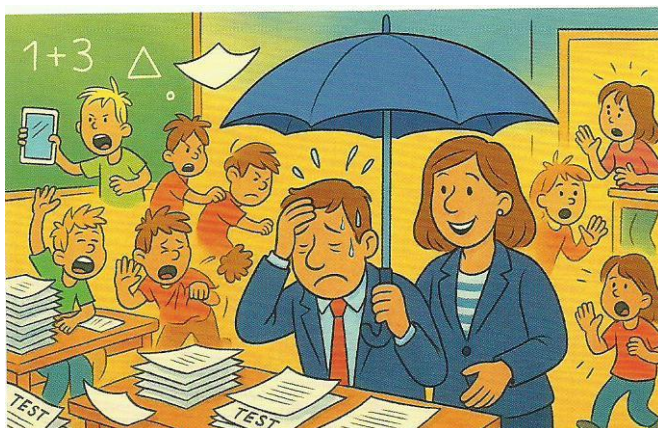
Aufgaben des Hauptpersonalrats der Realschulen

Die Aufgaben des Hauptpersonalrats (HPR) Realschule ergeben sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) NRW. Der Hauptpersonalrat Realschule ist die oberste Personalvertretung für Lehrkräfte und pädagogisches Personal an Realschulen in Nordrhein-Westfalen. Er setzt sich beim Ministerium für Schule und Bildung (MSB) für die Belange der Beschäftigten ein z. B. in den Bereichen Fortbildung, Arbeitsbedingungen, Gesundheit, etc.

Mitglied bei *lehrer nrw*

Hätten Sie es gewusst? Mitglieder, die sich an die Rechtsabteilung wenden, bekommen in den meisten Fällen unmittelbar eine kompetente Auskunft. Keine Warteschleifen, keine Ansagen vom Band, einfach Hilfe sofort. Dazu ist eine Mitgliedschaft bei *lehrer nrw* auch noch deutlich günstiger als bei vielen Mitbewerbern. Neumitglieder zahlen im ersten halben Jahr ihrer Mitgliedschaft überhaupt keinen Beitrag! Und das bei sehr umfangreichen Serviceleistungen wie Diensthaftpflichtversicherung, Schlüsselversicherung, Freizeit-Unfallversicherung und vielem mehr. Außerdem sind unsere Ansprechpartner vor Ort (siehe S. 3) auch immer für Sie da, wenn es um Ihre schulischen Belange geht.

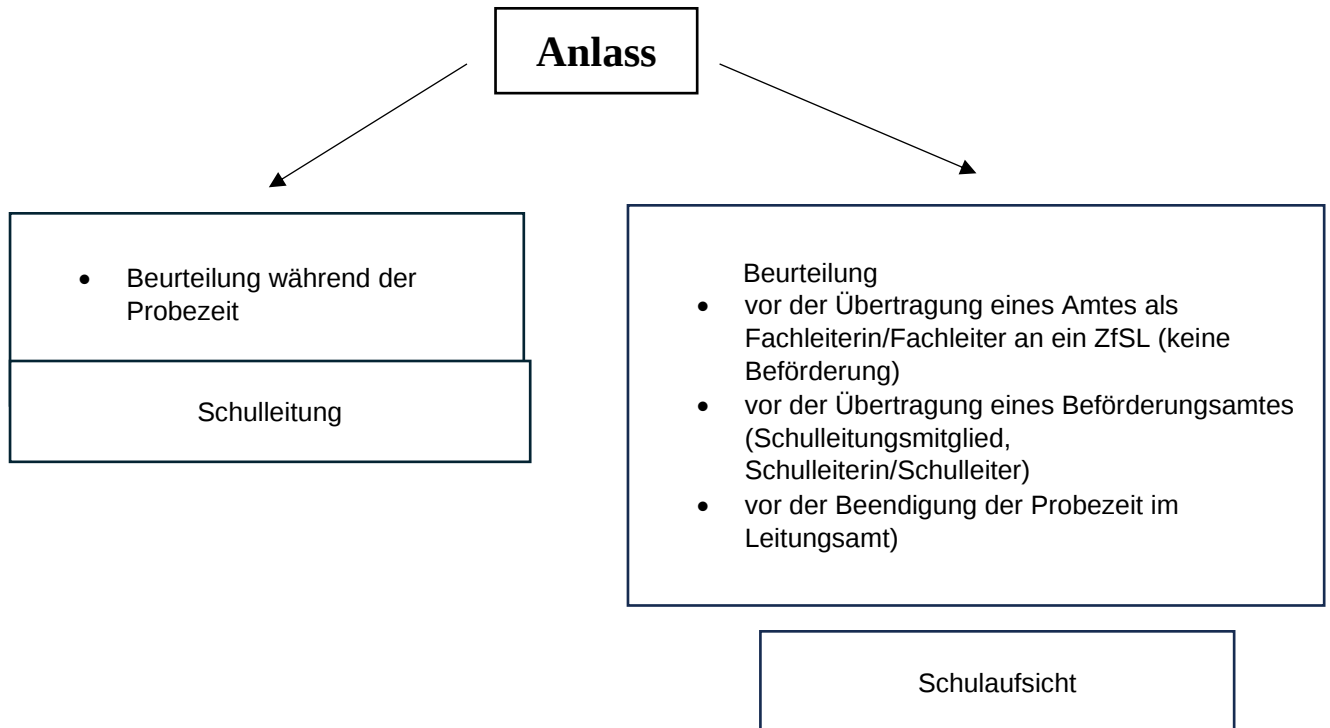
Wann werden Sie Mitglied bei lehrer nrw? Es lohnt sich!



Ein Rettungsschirm in
stürmischen (Lehrer-) Zeiten

Dienstliche Beurteilung

Anlass und Durchführungsbestimmungen regelt ein Erlass von 2017 (BASS-21-02 Nr. 2)



Hinweise zur Durchführung der Dienstlichen Beurteilung

- die Beurteilerin/der Beurteiler kann eine fachkundige Beratung hinzuziehen
- im Bereich des GU soll eine fachkundige Beratung des/der Beurteilenden erfolgen (Ausnahme: Die Beurteilenden sind selbst fachkundig.)

Form der Beurteilung

- Formulare finden sich im Anhang des o.g. Erlasses (z.B. Schulministerium NRW)
- Punktesystem von 1 bis 5 (5 Punkte beste Bewertung, 3 Punkte durchschnittliche Leistung)
- Die zu beurteilende Lehrkraft kann auf Wunsch eine Vertrauensperson zwecks Teilnahme und Stellungnahme benennen. (BASS 21-02 Nr. 10.1 Satz 4)
- Beurteilung zunächst als Entwurf (Korrekturen und Ergänzungen möglich)
- formelle Bekanntgabe der Beurteilung

Wichtige Hinweise:

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen und Schwerbehinderung dürfen sich nicht nachteilig auswirken – die Schwerbehindertenvertretung muss beteiligt werden – Prüflinge sollten besondere Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Fortbildungen dem Beurteiler vorab zur Kenntnis geben.

Leitfaden „Gewalt an Schulen“

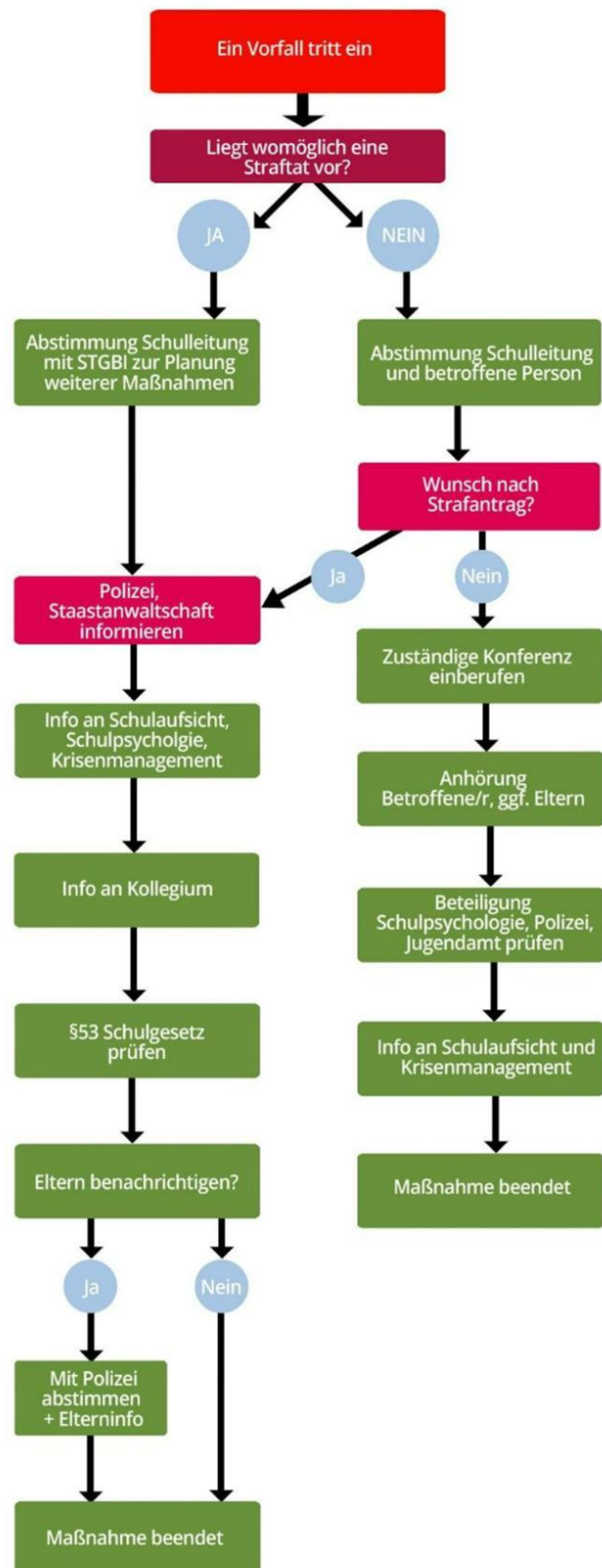
Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen: So lautet der Titel eines Leitfadens, den das NRW-Schulministerium herausgegeben hat. Nötig sind aber noch weitere Schritte, um die zunehmende Gewalt an Schulen einzudämmen.

Am 24. Januar 2025 veröffentlichte das Schulministerium unter dem Titel „Gewalt hat an unseren Schulen keinen Platz“ eine Pressemitteilung, in der noch einmal zusammengefasst wurde, welche Maßnahmen man bereits ergriffen habe bzw. welche Unterstützungsangebote für Beschäftigte an Schulen bereitgestellt werden.

Hierzu zählen:

- Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ inklusive eines Handbuchs zur Krisenprävention
- „Sprech:ZEIT 24/7“ der BG prevent (früher: BAD GmbH) (anonyme telefonische Beratung)
- FAQ-Liste zum Thema Gewalt an Schulen im Bildungsportal
- Digitale Informationsveranstaltungen
- Verdopplung der „SystEX“-Stellen (Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention, angesiedelt bei den schulpsychologischen Diensten)
- Programm „MindOut“ (Bericht in lehrer nrw 2/2025)
- Unterstützung der kommunalen Schulsozialarbeit über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“

Dies alles sind wichtige Bausteine zur Bekämpfung von Gewalt an unseren Schulen und zur Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen bei erfahrener



STGBI: Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention

Gewalt. Darüber hinaus gibt es seit dem 09. April 2025 einen Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen.“

Dieser Leitfaden stellt Handlungsoptionen bei Gewaltvorfällen in kompakter Form dar und soll den Beschäftigten helfen, konsequent und rechtssicher zu reagieren. Es werden in tabellarischer Form Handlungsempfehlungen und die jeweils beteiligten Personen benannt. Hierbei wird zwischen Situationen unterschieden, bei denen aufgrund der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss, und Situationen, in denen ggf. pädagogische Maßnahmen ausreichen. Die bereits existierenden weiteren Unterstützungsmaßnahmen werden ergänzend genannt. Das Schaubild verdeutlicht den Handlungsablauf bei Gewaltvorfällen.

Was noch fehlt: Ein einheitliches, niedrigschwelliges Meldeverfahren

Angeichts der Tatsache, dass das MSB nicht über valides Datenmaterial zu Anzahl und Art von Gewaltvorfällen gegen Beschäftigte an Schulen verfügt (weil es diese Daten auch gar nicht erhebt), ist von einer enorm hohen Dunkelziffer auszugehen. Deshalb fordert lehrer nrw schon seit Jahren ein landeseinheitliches und niedrigschwelliges Meldeverfahren. Dieses hätte ebenfalls dem Leitfaden zum Beispiel in Form eines Meldebogens anhängen können. Das Ministerium darf nicht die Augen vor dem Ausmaß des Problems verschließen.

Kritische Rückmeldungen erreichten uns bereits von Beschäftigten bezüglich der Handlungsempfehlungen zum Bereich „Akute Intervention (Gefahrenabwehr)“. Hier wird den Angegriffenen unter anderem geraten, das Gesichtsfeld des Angreifers zu verlassen und diesen nicht zu provozieren. Objektiv betrachtet sind solche Empfehlungen natürlich korrekt. Subjektiv betrachtet empfinden Beschäftigte berechtigterweise Befremden darüber, vor Schülerinnen und Schülern flüchten zu sollen. Dies war sicherlich nicht Bestandteil ihrer pädagogischen Ausbildung.

Ergänzend hat das Ministerium die Verantwortlichen in den Bezirksregierungen durch Andreas Müller, Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf, zum Thema „Erzieherisches Einwirken und Schulordnungsmaßnahmen“ schulen zu lassen.

In jeder Bezirksregierung gibt es mittlerweile Ansprechpersonen, an die sich Betroffene nach erfahrener Gewalt wenden können.

Dieser Leitfaden ist ein nächster Schritt in die richtige Richtung. Er erfüllt eine langjährige Forderung von lehrer nrw, auch wenn er sicherlich nicht alle Fragen der Beschäftigten beantwortet. Im Optimalfall sind unsere Schulen sichere Orte für alle am Schulleben Beteiligten, frei von Gewalt. Solange wir aber diesen Optimalzustand nicht herstellen können – Schule ist schließlich ein Spiegelbild der Gesellschaft -, benötigen unsere Kolleginnen und Kollegen umfangreiche Unterstützung und absolute Rückendeckung durch den Dienstherrn bei erfahrener Gewalt.

Den Leitfaden zum Download finden Sie unter dem Suchbegriff: MSB NRW Leitfaden Gewalt oder über den rechtsstehenden QR-Code:



Vertretungsreserve / Verwendung der „UA-Stellen“ im Schulalltag

„Vertretungsreserve“ bzw. „Vertretungsbereitschaft“ sind Begriffe, die immer wieder in Ihrer täglichen Arbeit auftauchen. Allerdings werden diese oft nicht dienstrechtlich korrekt umgesetzt.

Werden diese Bereitschaftsstunden (z.B. in Randstunden) innerhalb Ihres Stundendeputats von Ihnen eingefordert, ist es dienstrechtlich in Ordnung. Sollen die Bereitschaften allerdings zusätzlich zu Ihrem Stundendeputat (also „on top“) geleistet werden, ist es ein Verstoß gegen die ADO, denn das bedeutet faktisch eine unzulässige Ausweitung Ihrer Arbeitszeit.

Das MSB schrieb dem BPR dazu:

„Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ADO können Lehrerinnen und Lehrer im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht dies erfordern. Zur Frage der Zulässigkeit einer „Bereitschaftsanwesenheit“ in Randstunden wird in der Kommentierung zur ADO darauf hingewiesen, dass die Anordnung in der konkreten Situation erforderlich sein muss und dass auch im Einzelfall (etwa bei besonderen persönlichen Umständen einer Lehrkraft, z.B. einer Teilzeitbeschäftigung) der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit nicht entgegenstehen dürfe. Eine schematische Verpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft zur Anwesenheit in der Schule sei damit nicht zulässig (Jülich u.a., ADO, § 13 Rn. 25). Nach dem ADO-Kommentar von Jehkul u.a. (Anm. 3.4 zu § 13) ist § 13 Abs.3 ADO keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer allgemeinen Präsenzpflcht **aller** Lehrkräfte, z.B. während der ersten Unterrichtsstunde. Möglich sei allenfalls, eine zeitlich begrenzte Präsenzpflcht einzelner Lehrkräfte anzuordnen und **diese schon bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung zu berücksichtigen**. Der Kommentar von Jülich u.a. weist zur Frage der Bereitschaftsanwesenheit z.B. in der ersten Stunde darauf hin, dass es gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG Aufgabe der Lehrerkonferenz ist, über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen zu entscheiden; dazu gehöre auch, für diese Frage eine sachgerechte Lösung zu finden (§ 13 Rn. 26).“

Die **Lehrerkonferenz** beschließt also ein entsprechendes Konzept. Um eine generell eingeforderte Ausweitung der Arbeitszeit zu verhindern, hat das MSB die sogenannten „UA Stellen“ (Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung) bereitgestellt. Jede Schule bekommt je nach Größe solche Stellen. Sie liegen erfahrungsgemäß zwischen 0,7 und 1,3 Stellen und sind in der SchIPS Liste ausgewiesen. Hat eine Schule also z.B. 1,0 UA Stellen, bedeutet dies, dass sie **28 Stunden** pro Woche zur Verfügung hat, um Unterrichtsausfall (durch Vertretungen) zu verhindern oder individuelle Förderangebote (z.B. durch Doppelbesetzung) zu machen. **Bei einer voll ausgestatteten Schule dürfen diese Stunden nicht einfach so in die normale Unterrichtsversorgung einfließen.** Sie können stattdessen z.B. in jeder 1. Stunde für eine Doppelbesetzung verwendet werden. Im Vertretungsfall kann diese dann aufgelöst und für die Vertretung genutzt werden – und niemand müsste Mehrarbeit leisten. D.h., bei einer „UA-Stelle“ (28 Stunden) können auf diese Weise bereits eine Menge Mehrarbeitsstunden vermieden werden. Das trägt zur Entlastung aller Kolleginnen und Kollegen bei.

Schulleitungen führen oft das Argument an, sie könnten aus organisatorischen Gründen ohne diese „regelmäßig eingeforderte Mehrarbeit“ – denn genau das ist es, wenn man laut Stundenplan einmal oder mehrmals pro Woche in den Randstunden eine „Anwesenheitspflicht“ oder

„Vertretungsbereitschaft“ hat – keinen geregelten Stundenplan garantieren. Das stimmt so nicht, denn dafür stehen ja die „UA-Stellen“ zur Verfügung.

Deshalb raten wir Ihnen: Fragen Sie Ihre Schulleitung nach den SchIPS-Daten! Fragen Sie Ihre Schulleitung danach, wofür die Ihrer Schule zugewiesenen „UA-Stellen“ verwendet werden! Bestehen Sie darauf, dass diese Stellen **gegen Unterrichtsausfall** (also für eine geregelte Vertretungsreserve **innerhalb** Ihres Stundendeputats) verwendet werden! Denn genau das ist der eigentliche Sinn dieser Stellenzuweisungen.

Wenden Sie sich an den Lehrerrat und/oder an den Personalrat, wenn Ihre Schulleitung sich trotz Ihres Hinweises auf die UA-Stellen weigert, diese Stunden ihrem Zweck gemäß zu verwenden!

Probezeit für Lehrkräfte in NRW

Neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer in NRW durchlaufen eine Probezeit, in der die fachliche und persönliche Bewährung festgestellt werden soll. Diese ist je nach Beschäftigungsverhältnis unterschiedlich geregelt.

Für **verbeamtete Lehrkräfte** beträgt die Mindestprobezeit nach Prüfung der gesundheitlichen Eignung durch einen Amtsarzt in der Regel drei Jahre, in der sie „Beamte auf Probe“ sind. Während dieser Zeit werden zwei dienstliche Beurteilungen durchgeführt. Die erste erfolgt spätestens nach zwölf Monaten, die zweite spätestens drei Monate vor Beendigung der Probezeit.

In bestimmten Fällen kann die Probezeit auch verlängert werden. Beispielsweise können Beurlaubungen ohne Dienstbezüge oder Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten zu einer Verlängerung der Probezeit führen. Bei noch nicht festgestellter Bewährung kann die Probezeit um bis zu zwei Jahre verlängert werden, darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Auch hier können aktuelle gesundheitliche Einschränkungen aufgrund einer unklaren Prognose eine Rolle spielen.

Eine Verkürzung der Probezeit aufgrund besonderer Leistungen während der Probezeit oder im Zuge der Laufbahnbefähigung ist in NRW nicht mehr möglich, aber es könnte ggf. Dienstzeiten als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst oder an einer Ersatzschule auf die Probezeit angerechnet werden.

Für **tarifbeschäftigte Lehrkräfte** gilt eine kürzere Probezeit von sechs Monaten. In dieser Zeit wird in der Regel eine dienstliche Beurteilung durchgeführt, die vor Ablauf der Probezeit stattfinden muss.

Sonderfall OBAS: Die Probezeit von OBAS-Absolventen beginnt, wenn die Absolventen nach der OBAS-Ausbildung im Schuldienst beschäftigt werden, und beträgt wie bei allen verbeamteten Lehrkräften 3 Jahre. Die Ausbildungszeit nach OBAS wird nicht auf die laufbahnrechtliche Probezeit angerechnet.

Sonderfall PE: Seiteneinsteiger, die die Pädagogische Einführung absolvieren, haben ein halbes Jahr Probezeit. Sie erhalten nach erfolgreicher 1-jähriger Ausbildung ihre Bewährung und den unbefristeten Tarifvertrag ohne weitere Probezeit.

Die **dienstliche Beurteilung** wird von der Schulleitung erstellt. Sie soll objektiv und unparteiisch erfolgen und dient dazu, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrkraft festzustellen.

Ihre Durchführung basiert auf den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (BASS 21-02 Nr. 2 Absatz 11).

Es gibt folgende **Beurteilungsmerkmale**:

- Unterricht oder Ausbildung
- Diagnostik und Beurteilung
- Erziehung und Beratung
- Mitwirkung an der Schul- und Seminararbeit
- Zusammenarbeit
- Soziale Kompetenz

Dabei haben bei der Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ besondere Bedeutung.

Unterrichtsbesuche zur Vorbereitung einer Beurteilung müssen mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. In den Beurteilungsgesprächen darf die Lehrkraft eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Detaillierte Informationen zu den dienstlichen Beurteilungen finden sie auf der Homepage von *lehrer nrw* unter dem Stichwort Sonderdruck 2025. Bei der Beurteilung wird festgestellt, ob sich die Lehrkraft bewährt hat.

Nach dem ersten Unterrichtsbesuch gibt es die **Bewertungsstufen** „bewährt“, „eingeschränkt bewährt“ und „nicht bewährt“. In der abschließenden dienstlichen Beurteilung gibt es nur noch „in vollem Umfang bewährt“ (mit dem möglichen Zusatz: „Die Lehrerin / der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.“) oder „nicht bewährt“. Im Falle einer notwendigen Verlängerung lautet die Beurteilung: „Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.“



Falls bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt werden kann, ist die Schulleitung verpflichtet, besondere **Unterstützung** anzubieten, um vorhandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese Unterstützung kann in Form von zusätzlichen Fortbildungen, Mentoring und Coaching sowie in Form von gezielten fachlichen und pädagogischen Maßnahmen wie z.B. individuellen Förderplänen erfolgen. Auch der Personalrat kann hier helfen, indem er Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Unterstützungsmaßnahmen bereitstellt oder auch als Vermittler zwischen Lehrkraft und Schulleitung fungiert. Wenden Sie sich also bitte vertrauensvoll an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von *lehrer nrw*.

Es ist wichtig zu beachten, dass für **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte** Nachteilsausgleiche gelten können. Bei deren Beurteilung muss eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung berücksichtigt werden. Wenden Sie sich mit diesbezüglichen Fragen bitte direkt an die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen der Schulformen.

Schule in Codes – Häufige Abkürzungen verständlich erklärt

Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet jedoch eine Auswahl wesentlicher Abkürzungen.

Lehrereinstellung & Beschäftigung

LEO	Lehrereinstellung Online. Für unbefristete Einstellungen von ausgebildeten Lehrkräften in den Schuldienst NRWs
LOIS	Lehrereinstellung Online Seiteneinstieg. Für Interessierte ohne Lehramtsausbildung mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
VERENA	Vertretungseinstellung nach Angebot. Für befristete Stellen: Vertretung, Unterstützung Geflüchteter, Startchancen-Programm, Alltagshelfer/-innen
STELLA	Funktions- und Beförderungsstellen für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst sind. Zusätzlich: Link zum Auslandsschuldienst
OLIVER	Online-Versetzungsverfahren NRW. Für Versetzungen, Sabbatjahr, Rückkehr aus Elternzeit, Laufbahnwechsel, Lehrertausch, etc
ANDREAS	Informationen und Stellenangebote für andere Berufsgruppen im Schuldienst, z.B. für multiprofessionelle Teams, Werkstattlehrkräfte, Fachlehrkräfte

Ausbildung & Qualifizierung

OBAS	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie der Staatsprüfung
VO-BASOF	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung
PE	Pädagogische Einführung: für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

Rechtliche Rahmenbedingungen

SchulG NRW	Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Regelt die Grundlagen des Schulwesens in NRW: Schulauftrag, Inhalte, Leistungsbewertung, Ordnungsmaßnahmen und vieles mehr
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes NRW. Enthalten alle schulrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, etc.)
ADO	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen
LBG	Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW. Gilt, soweit das Beamtenstatusgesetz keine anderweitige Regelung enthält.
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW. Regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes. Dazu zählen unter anderem Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit und weiteren Sonderfällen
LBesG NRW	Landesbesoldungsgesetz NRW. Regelt alles zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Unter anderem Grundgehalt, Familienzuschläge, Auslandsbezüge, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen und einiges mehr

FrUrlV Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub

Digitale Schulverwaltung & Planung

SchILD NRW Schulverwaltungsprogramm NRW. Zentrale Plattform – verwaltet sämtliche schulische Akteure und deren Individual- und Leistungsdaten

SchIPS Schulinformations- und Planungssystem. Erfasst Daten zur Unterrichtsversorgung an allen öffentlichen Schulen in NRW

Arbeits- und Gesundheitsschutz

BG prevent Beratung im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte und Schulleitungen

COPSOQ Copenhagener Psychosocial Questionnaire. Fragebogen zur Erfassung psychosozialer Belastungen am Arbeitsplatz (Teil der Gefährdungsbeurteilung)

Angestellt Lehrerinnen und Lehrer

TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Regelt Allgemeines, Arbeitszeit, Eingruppierung, Entgelt, Befristungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

TV-EntgO-L Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder. Gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des §44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen

TdL Tariftgemeinschaft deutscher Länder: Ist die Arbeitgebervereinigung der Bundesländer mit Ausnahme von Hessen



Das 17. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG 17)

Das 17. Schulrechtsänderungsgesetz ist vom Parlament verabschiedet worden und ist mit diesem Schuljahr in Kraft getreten

Das Kernproblem an dieser Gesetzesänderung ist aus Sicht von *lehrer nrw* der Paragraph 15, hervorgegangen aus dem ehemaligen Paragraphen 132c.

Er ermöglicht es Schulträgern, an Realschulen künftig dauerhaft einen Hauptschulzweig einzurichten, und zwar „insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers (...) nicht vorhanden ist“, wie es im Gesetzestext heißt. Es werden dann in einer Klasse Schüler nach zwei unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet.

Das unterscheidet die Realschulen mit Hauptschulbildungsgang von den Gesamt- und Sekundarschulen, an denen nach einem Lehrplan binnendifferenziert unterrichtet wird.

Als Mehrbedarf sind den Realschulen mit Hauptschulbildungsgang nur 2,5 Stellen zugewillt worden – lächerlich wenig.

Aus Sicht von *lehrer nrw* ist es weder pädagogisch sinnvoll noch von den Lehrkräften leistbar, Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule im Klassenverband nach zwei unterschiedlichen Kernlehrplänen zu unterrichten, unterstrich Sven Christopher, der Verbandsvorsitzende. „Die Realschule ist eine fundamentale Säule in der nordrhein-westfälischen Schularchitektur. Damit das so bleibt, wäre es im Sinne der Bildungsqualität eine Mindestanforderung, dass Realschulen mit Hauptschulbildungsgang zwingend die Möglichkeit bekommen müssen, eigene Hauptschulklassen zu bilden.“

Stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell

Lehrkräfte und pädagogisches Personal an Schulen haben nach einer längeren Erkrankung von mindestens vier Wochen die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung. Die Verfahrensweise ist bei Beamten und Tarifbeschäftigten unterschiedlich.

Die stufenweise Wiedereingliederung bei verbeamteten Beschäftigten:

Der Beamte / die Beamtin stimmt mit dem behandelnden Arzt einen Eingliederungsplan mit mindestens zwei Stufen ab. Die Arbeitsaufnahme kann mit wenigen Stunden beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die ärztliche Bescheinigung sollte Angaben zu Beginn und Ende der jeweiligen Stufen, sowie eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit enthalten.

Achten Sie bitte darauf, die Ferienzeiten in den Wiedereingliederungsplan zu integrieren, da Ferienzeiten ebenfalls Dienstzeiten sind. Der Plan darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Planes auf bis zu 12 Monaten notwendig sein, wird dies nach amtsärztlicher Überprüfung ebenfalls genehmigt.

Der Plan wird mit einem persönlichen formlosen Antrag über den Dienstweg an die Bezirksregierung geschickt, denn die Zustimmung des Dienstherrn ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Planen Sie also dementsprechend eine Zeitspanne für die Genehmigung der Maßnahme ein.

Eine Krankschreibung bis zum letzten Tag vor der Wiedereingliederung ist notwendig. Verbeamtete Beschäftigte gelten während der Dauer der Maßnahme nicht als dienstunfähig erkrankt, müssen also keine Krankmeldung für diese Zeit einreichen. Sie erhalten die vollen Dienstbezüge.

Die stufenweise Wiedereingliederung bei Tarifbeschäftigten:

Tarifbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen stimmen ebenfalls mit ihrem behandelnden Arzt einen Eingliederungsplan von bis zu sechs Monaten ab.

Dieser wird in der Regel in Form eines Formulars mit zwei Durchschlägen an die Krankenkasse und den Arbeitgeber (auf dem Dienstweg) weitergeleitet. Vor Beginn der Maßnahme muss eine Zustimmung von beiden Institutionen vorliegen. Eine Verlängerung des Eingliederungsplans ist nur mit Zustimmung der Krankenkasse möglich.

Im Gegensatz zu verbeamteten Beschäftigten gelten Tarifbeschäftigte während der Maßnahme als erkrankt, es muss also weiterhin eine Krankmeldung für diese Zeit eingereicht werden. Sie erhalten Kranken- oder Übergangsgeld.

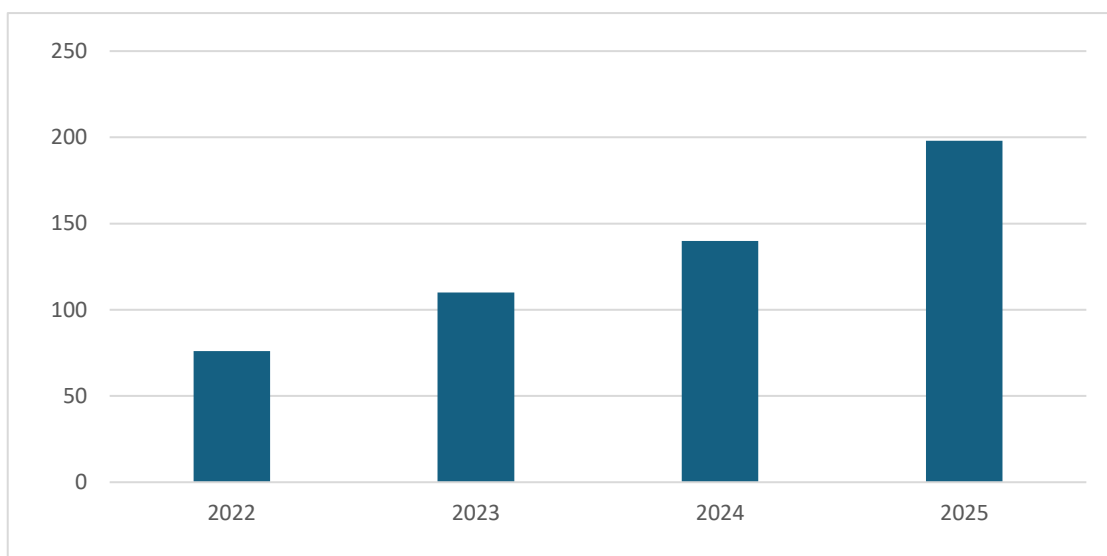
Erkranken Beschäftigte während der Maßnahme erneut und erscheinen sie an insgesamt sieben Tagen nicht zum Dienst, gilt die Wiedereingliederung in der Regel als gescheitert.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Fortbestand der Maßnahme angestrebt werden, wenn dennoch Aussicht auf einen positiven Abschluss besteht oder eine andere Erkrankung die Fehlzeiten verursacht hat (Beispiel: Sieben Tage Erkrankung wegen eines Erkältungsinfektes). In diesen Fällen sollten baldmöglichst alle an der Maßnahme Beteiligten informiert werden und gegebenenfalls ein ärztliches Attest eingeholt werden, in welchem bestätigt wird, dass die Wiedereingliederungsmaßnahme fortgeführt werden kann.

Lassen Sie sich in jedem Fall von Ihren *lehrer nrw* – Personalräten beraten!

BEM-Gespräche bei der Bezirksregierung Münster

Zur Verdeutlichung der Problematik des BEM-Verfahrens haben wir die Zahlen der letzten Jahre dargestellt. Es ist ein deutlicher Anstieg der BEM-Angebote zu erkennen.



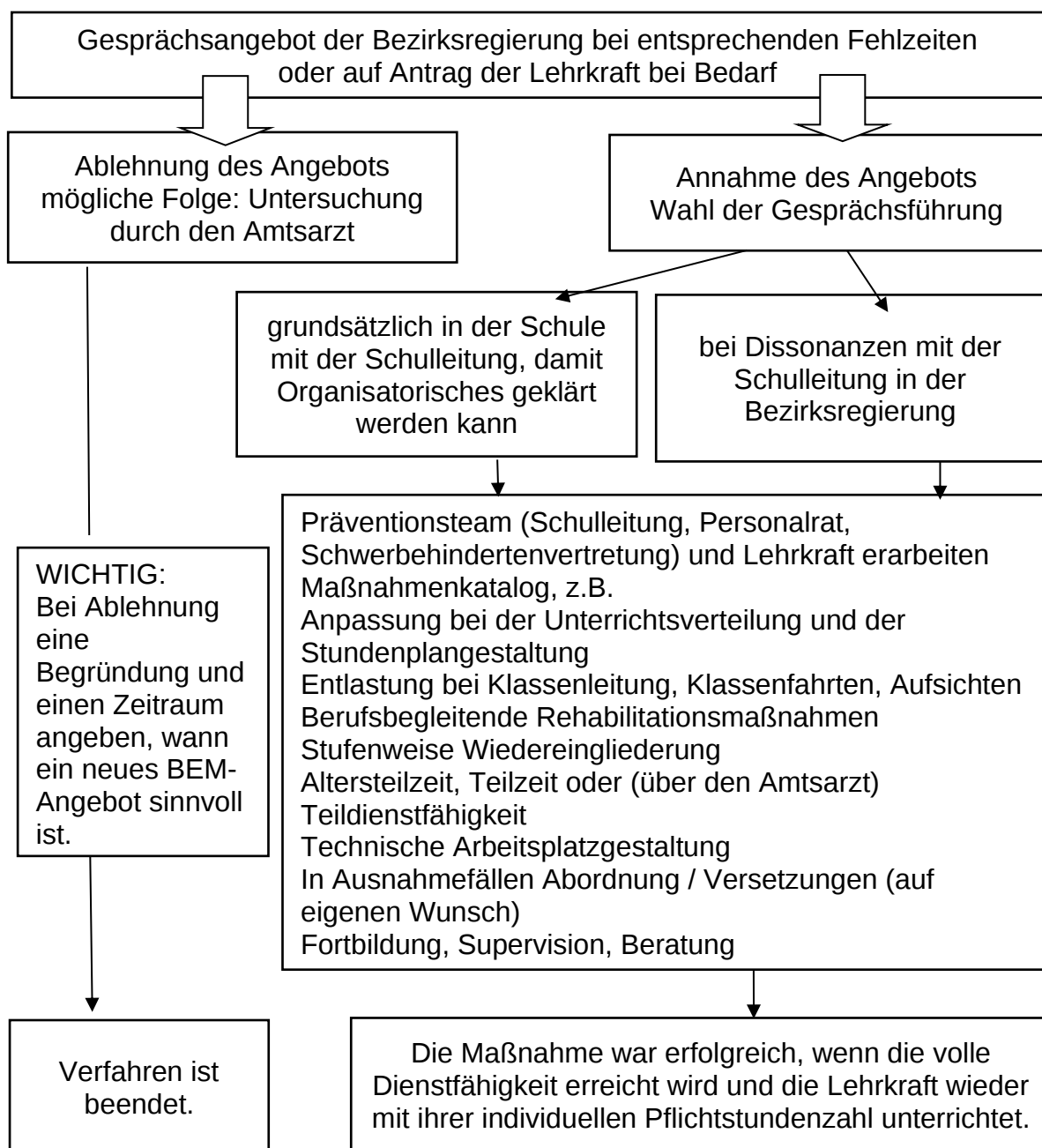
Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wurden 198 Kolleginnen und Kollegen BEM-Gespräche angeboten. Der Personalrat wird über die Angebote eines BEM-Gespräches durch die Dienststelle informiert und nimmt mit den Kolleginnen und Kollegen brieflich Kontakt auf. Die Personalratsmitglieder und ggf. die Vertrauensfrau der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer beraten und begleiten die Lehrkraft zum BEM-Gespräch, falls diese es wünscht. Der Personalrat empfiehlt den Kolleginnen und Kollegen, die Unterstützung durch den Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung in Anspruch zu nehmen.



Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Das BEM ist als gesetzliche Vorgabe im § 167 Abs. 2 SGB IX verankert und umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Lehrkräfte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen wieder dauerhaft an ihrem Arbeitsplatz einzusetzen. Es erfolgt nur mit Zustimmung der Lehrkraft und findet im Allgemeinen kurz vor der Wiederaufnahme des Dienstes statt. Es ist nicht gleichzusetzen mit der stufenweisen Wiedereingliederung, die jedoch ein Teil des BEM-Verfahrens sein kann.

Es betrifft alle Lehrerinnen und Lehrer. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, es einzuleiten, wenn eine Lehrkraft länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt ist (auch bei häufigeren kürzeren Erkrankungen im Umfang von insgesamt 6 Wochen).



Tipp: Lassen Sie sich immer vor einer Zustimmung oder einer Ablehnung des BEM-Verfahrens von einem Personalratsmitglied bzw. auch von der Schwerbehindertenvertretung umfassend beraten.

Arztbesuche während der Arbeitszeit

Wie verhalte ich mich im Falle einer Krankheit und einem damit verbundenen Arztbesuch während meiner Arbeitszeit?

Die Gesetzeslage sieht eine Regelung zu einer bezahlten Freistellung vor, wenn ein Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit und ohne eigenes Verschulden verhindert ist. Dazu zählen medizinisch notwendige Arztbesuche. Diese müssen unumgänglich beziehungsweise dringlich sein. Behandlungen, die nicht aufschiebbar sind, wie z. B. notwendige diagnostische Maßnahmen mit enger zeitlicher Bindung oder akute Schmerzen sind hier zu nennen.

Zunächst müssen Beschäftigte jedoch versuchen, einen Arzttermin außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, so muss Entgelt auch bei Abwesenheit gezahlt werden. Die freie Arztwahl ist grundsätzlich zu berücksichtigen, darf aber nicht zu einer mutwilligen Belastung des Arbeitgebers führen. Ein nachvollziehbarer Grund für die Wahl eines bestimmten Arztes (z. B. Fachkompetenz oder lange Patientenbindung) kann entscheidend sein.

Ein Freistellungsanspruch besteht auch bei medizinisch unvermeidbaren Behandlungen, wie z. B. einer Blutabnahme. Grundsätzlich sollten alle Termine während der Arbeitszeit gut begründet werden. Arztbesuche, die nicht von der erforderlichen Dringlichkeit gedeckt sind, sind grundsätzlich zu vermeiden und Beschäftigte sind in der Pflicht, ihre Arzttermine möglichst so zu legen, dass die Arbeitgeberseite davon nicht belastet wird. In jedem Fall sind die Arbeitgeber vor dem Termin zu informieren.

Teilzeitkräfte

Teilzeitkräfte haben nach Ansicht der Arbeitsgerichte aufgrund ihrer verringerten Arbeitszeit die Möglichkeit, Arzttermine außerhalb ihrer Arbeitszeit wahrzunehmen. Dennoch gilt auch für Teilzeitkräfte, dass eine bezahlte Freistellung notwendig werden kann, wenn ein Arzttermin nur während ihrer Arbeitsstunden möglich ist.

Beachten Sie, dass bei folgenden Behandlungen die für den Freistellungsanspruch erforderliche Dringlichkeit nicht vorliegt:

- Ärztliche-, zahnärztliche- oder Krebs- Vorsorgeuntersuchungen
Ausnahme: Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren (MuSchG § 7)
- Behandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und regelmäßig wiederkehren, z. B. Physiotherapie, Psychotherapie oder Hyposensibilisierung bei Allergien
- Mehrwöchige Kuren und stationäre Maßnahmen

Ärztliche Bescheinigung

Lehrer nrw empfiehlt: Lassen Sie sich zu ihrer eigenen Absicherung eine ärztliche Bescheinigung darüber ausstellen, dass ein Arzttermin außerhalb Ihrer Arbeitszeit nicht möglich war. Aus dieser Bescheinigung sollte auch die Dauer Ihrer Anwesenheit in der Praxis hervorgehen, damit Ihre genauen Abwesenheitszahlen am Dienstort gerechtfertigt und dokumentiert werden.

Abordnung

Im Laufe Ihrer Dienstzeit können Sie aus dienstlichen Gründen vorübergehend teilweise oder ganz an eine oder mehrere andere Schulen abgeordnet werden. Ihre Stelle an der bisherigen Schule bleibt Ihnen erhalten, denn Ihre Rückkehr dorthin ist vorgesehen.

Werden Sie im Zuge einer Teilabordnung an zwei verschiedenen Schulformen eingesetzt, richtet sich die Höhe Ihrer Pflichtstundenzahl danach, an welcher Schule Sie überwiegend tätig sein werden. Für eine überhäufige Abordnung gilt die Pflichtstundenzahl der aufnehmenden Schule, bei weniger als der Hälfte der Stunden die Ihrer Stammschule.

Die Bezirksregierung verfügt die Abordnung. Vor der Abordnung müssen Sie als Lehrkraft angehört werden. Dabei sind Ihnen die Gründe darzulegen, die dazu geführt haben, dass ausgerechnet Sie abgeordnet werden sollen. Hilfreich ist sicherlich, wenn innerhalb des Kollegiums die Kriterien, nach denen entschieden wird, wer aus dem Kollegium abgeordnet wird, bereits im Vorfeld transparent sind.

Sollte Ihnen Ihre Abordnung als betroffene Lehrkraft unzumutbar erscheinen, weil Sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen müssen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind, dann legen Sie am besten schriftlich dar, aus welchen persönlichen Gründen Sie mit der Abordnung nicht einverstanden sind. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit Ihren *lehrer nrw* – Personalräten in Verbindung zu setzen.

Ohne Zweifel führen insbesondere Teilabordnungen zu zusätzlichen Belastungen der davon betroffenen Lehrkräfte. Wichtig sind also klare Absprachen zwischen den kooperierenden Schulen, damit es zu keiner Überbelastung durch Konferenzen, Aufsichten, Elternsprechtage, etc. kommt. Daher sollte auch der Stundenplan der Lehrkraft so gestaltet werden, dass es möglichst zu keinem Schulwechsel innerhalb eines Schultages kommt. Sollte dies in Ihrem Fall unumgänglich sein, bitten Sie darum, zu prüfen, an welcher Stelle Sie von weiteren Dienstaufgaben entlastet werden können.



Wenn ein Schulwechsel innerhalb eines Tages dann doch für Sie nötig sein sollte, können Sie zumindest die zusätzlichen Fahrten als Reisekosten abrechnen!

Sollten Abordnungen über das laufende Schulhalbjahr hinausgehen, unterliegen Sie nach § 72 (6) Landespersonalvertretungsgesetz der Mitbestimmungspflicht durch den Personalrat. Das bedeutet, dass die Dienststelle Ihre Abordnung nur dann rechtswirksam durchführen kann, wenn der Personalrat zuvor

zugestimmt hat.

Wenn sich einzelne Abordnungen aneinanderreihen und somit die Dauer eines Schuljahres überschritten wird, bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Personalrats. Aber auch dann, wenn Sie für einen überschaubaren Zeitraum abgeordnet werden sollen, können Sie sich zwecks Beratung gerne an die *lehrer nrw* – Personalräte wenden.

Arbeiten im „Multiprofessionellen Team (MPT)“

Hinweise zum Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen

(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12.10.2021 und 12.04.2022)

Stellenausschreibung – Bewerbung – Probezeit

Die Stellenausschreibungen sind im Portal ANDREAS unter **www.andreas.nrw.de** zu finden. Die Bewerbungen werden **auf dem Postweg** ausschließlich direkt an die **ausschreibende Schule** geschickt. Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den **Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung**. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden. Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als **Probezeit**.



Arbeitsrechtliche

Rahmenbedingungen – Dienstvorgesetzte – Personalrat – Arbeitszeit

MPT-Kräfte sind **pädagogisches Personal** gemäß § 58 Schulgesetz und **Lehrkräfte** im Sinne des § 44 TV-L. Insofern finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Zuständig für die Bearbeitung von **Personalangelegenheiten** der MPT-Kräfte – einschließlich der Personalaktenführung – sind die Schulämter (Grundschule) bzw. die Bezirksregierungen (alle anderen Schulformen).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen – also auch der MPT-Kräfte. Die Schulleitung ist auch für den Stundenplan zuständig.

MPT-Kräfte sind Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW). Somit ist der Personalrat der jeweiligen Schulform zuständig. Schwerbehinderte oder gleichgestellte MPT-Kräfte werden ebenfalls von der Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform vertreten.

Wie bei allen Tarifbeschäftigten gilt die gesetzliche **Unfallversicherung**. Die Unfallkasse NRW ist zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Nordrhein-Westfalen.

Die **regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** der MPT-Kräfte ist im Arbeitsvertrag zu regeln (§ 44 S. 3 TV-L). Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte **41 Stunden**. MPT-Kräfte haben wie alle Tarifbeschäftigte Anspruch auf Altersermäßigung. Schwerbehinderte MPT-Kräfte haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche.

Der **Erholungsurlaub** ist in den Ferien zu nehmen. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die

Beschäftigten zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die **Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung** gilt auch für schulinterne Fortbildungen.

Aufgabenschwerpunkte

MPT-Fachkräfte vermitteln **selbständig** und **eigenverantwortlich** Kenntnisse und Fertigkeiten, unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Sie **unterstützen** Schülerinnen und Schüler selbstständig und eigenverantwortlich und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit.

Genauere Aufgaben der MPT-Kräfte sind im entsprechenden Erlass beschrieben: Ziel ist die **Unterstützung** und **Stärkung** der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

MPT-Kräfte sind keine Lehrkräfte gemäß § 57 SchulG. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt zwar in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs, sie üben diese Tätigkeit jedoch immer unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) aus. Diese trägt daher die übergreifende Verantwortung für das Fach bzw. den Fachunterricht. Dies gilt auch für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen.

MPT-Kräfte dürfen...

- an Wahlen (zum Lehrerrat / zur Schulkonferenz) teilnehmen und sind als Mitglieder der Lehrerkonferenz bzw. Schulkonferenz wählbar. Personalvertretungsrechtlich gelten sie gem. § 58 SchulG als Lehrkräfte.
- grundsätzlich auch als AfG oder deren Stellvertreterin bestellt werden (gilt nur für weibliche MPT-Kräfte). Zugleich sollte aber auch eine Lehrkraft als AfG oder Stellvertreterin bestellt sein.
- Pausenaufsichten übernehmen.

- im Ganztagsbereich eingesetzt werden.
- Klassenfahrten und Exkursionen begleiten – allerdings nur als **weitere** Begleitung neben mindestens einer Lehrkraft.
- an Fortbildungen (z.B. der Kompetenzteams) teilnehmen, sofern die Ausschreibung dies ermöglicht. Bei schulinternen Lehrerfortbildungen ist dies möglich, wenn es der Wahrnehmung der Aufgaben dient und die Schulleitung zustimmt.
- Aufgaben im Rahmen des Übergangs Schule und Beruf wahrnehmen.
- auch „mal“ ad hoc eine Vertretungsstunde übernehmen, insbesondere, wenn die Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft nach § 57 SchulG geplant und vorbereitet wurde.

MPT-Kräfte dürfen nicht...

- Leitungstätigkeiten – auch keine Klassenleitungen – übernehmen.
- eigenverantwortliche Aufgaben im Rahmen der Feststellung oder jährlichen Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung übernehmen. Sie können jedoch im Rahmen der auf sie delegierten Aufgaben und nach **vorheriger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft** an der Vorbereitung von Entscheidungen in AO-SF-Verfahren mitwirken
- **zur alleinigen Abdeckung der Stundentafel eingesetzt werden. Die übergreifende Verantwortung für den Unterricht trägt die Lehrkraft i.S.d. § 57 SchulG.**

Quelle: www.schulministerium.nrw

lehrer nrw rät allen MPT-Kräften, die nach dem „alten“ Erlass von 2018 eingestellt wurden, prüfen zu lassen, ob für sie ggf. eine Umwandlung ihres Vertrages vorteilhaft sein könnte.

Hinweis: Umwandlung nur möglich, wenn MPT-Fachkraft, Schulleitung und Bezirksregierung dies wünschen.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz NRW (SchulG) setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Sie sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder auf Gefährdungen von Personen oder Sachen und dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

Unterscheidung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

- erzieherische Einwirkungen - kein Eingriff in die Rechte des oder der Lernenden
nur Beschwerde dagegen möglich
- Ordnungsmaßnahmen - Eingriff in die Rechte des oder der Lernenden
Widerspruch und Klage möglich
- Ordnungsmaßnahmen erst zulässig, wenn erzieherische Einwirkung nicht ausreicht bzw. nicht erfolgversprechend ist.
- gesetzlich vorgeschriebenes Anhörungsrecht für den oder die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten

Erzieherische Einwirkungen sind:

1. das erzieherische Gespräch
2. die Ermahnung
3. Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
4. die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
7. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (z. B. Handy)
8. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
9. Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 SchulG sind im Einzelnen:

1. der schriftliche Verweis
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen, auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich
4. die Androhung der Entlassung von der Schule
5. die Entlassung von der Schule
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Außerschulisches Verhalten kann nur dann zu Ordnungsmaßnahmen führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und einen direkten Bezug zum Schulbesuch aufweist, wie z. B. Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus schulischem Anlass, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg oder Drogenhandel.

Wichtige Termine

Versetzung innerhalb NRW

30.11.

Antrag:

www.oliver.nrw.de

Lehrertauschverfahren alle Bundesländer (LTV)

10.01. und 31.07.

Antrag:

www.oliver.nrw.de

Rückkehr aus Elternzeit

bis zu einem Jahr (364 Tage) – grundsätzlich an die alte
Schule ohne Antrag

Antrag:

www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseRueckkehr.jsf

Teilzeit – Antragsfrist

6 Monate vor Beginn

Antrag:

[www.bezreg-](http://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/tz_beurlaubung/Antrag_Teilzeit_Beurlaubung.pdf)

[muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangel
egenheiten_schule/tz_beurlaubung/Antrag_Teilzeit_Beurlaubung.pdf](http://muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/tz_beurlaubung/Antrag_Teilzeit_Beurlaubung.pdf)

In Einzelfällen wenden Sie sich an die Dienststelle und Ihren Personalrat.
Wir beraten Sie gern!

lehrer nrw

Schwerbehindertenvertretung



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Februar 2016 bin ich die Vertrauensperson für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal an Realschulen bei der Bezirksregierung Münster. Das Amt der stellvertretenden Vertrauensperson der Hauptschwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte an Realschulen in NRW beim Ministerium für Schule und Bildung habe ich seit August 2017 inne. Wenden Sie sich gerne an mich, wenn Sie Fragen zu den unten aufgeführten Themen haben.

Meine Kontaktdaten:



Barbara Berlik

Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte
und pädagogisches Personal
an Realschulen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Str. 9

Raum N 4025

Tel. 0251 - 411 - 12 40

Barbara.Berlik@bezreg-muenster.nrw.de

Nehmen Sie **Kontakt** zu mir auf, wenn Sie

- gesundheitlich beeinträchtigt sind und überlegen, einen **Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung** zu stellen;
- schwerbehindert sind und zur Ausübung Ihres Dienstes am schulischen Arbeitsplatz **besondere Hilfsmittel** benötigen;
- schwerbehindert sind und **abgeordnet** oder **versetzt** werden sollen;
- schwerbehindert sind und eine **zusätzliche Pflichtstundenermäßigung** beantragen möchten;
- schwerbehindert sind und eine **vorzeitige Zurrufsetzung** planen;
- eine Einladung zu einem Gespräch im Rahmen des **betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM-Gespräch)** erhalten haben oder
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, jedoch unter 50, einen **Antrag auf Gleichstellung** stellen möchten.

Was kann die Schwerbehindertenvertretung für Sie tun?

Die Schwerbehindertenvertretung

- vertritt die **Interessen** des schwerbehinderten pädagogischen Personals an Realschulen;
- **unterstützt** Kolleginnen und Kollegen bei Anträgen auf Feststellung ihrer Behinderung;

- **überwacht** die Einhaltung aller bestehenden Bestimmungen zugunsten schwerbehinderter Beschäftigter;
- **informiert** schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sowie ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zum Erhalt der Dienstfähigkeit;
- **hilft** bei der Beantragung von Maßnahmen (auch zum Zwecke der Prävention), die den schwerbehinderten Menschen dienen;
- nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen entgegen und **wirkt** ggf. durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Lösung hin;
- **fördert** die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Schuldienst.



Die Schwerbehindertenvertretung

für schwerbehinderte Lehrkräfte
und pädagogisches Personal an Realschulen
bei der Bezirksregierung Münster



Zuständigkeiten bei der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 48147 Münster (Overberg-Haus)
 Telefon: 0251-411-0 Telefax 0251-411-82525

www.bezreg-muenster.de

Abteilung 4: Schule, Kultur, Sport
Schmied, Abteilungsdirektor
Sekretariat: Frau Victor, RBe

Tel.: 0251-411-4102 Raum N 1080
Tel.: 0251-411-4103 Raum N 1079

Dezernat 42 Haupt- und Realschulen Krems LRSD Tel.: 0251-411-5960 <i>42.1 Hauptschule</i> Kamber, SAD`in                      Tel.: 0251-411-5351  <i>42.2 Realschule</i> Ackermann, RSD`in Tel.: 0251-411-4248 Fleige, LRSD Tel.: 0251-411-4546 Notfallnummer 24 Stunden Tel.: 0251-411-1822	Dezernat 44 Gesamt- Sekundar- und Primusschulen Hogrebe, LRSD Tel.: 0251-411-3113 Dunkel, LGSD Tel.: 0251-411-2862 Kösters, LRSD`in                      Tel.: 0251-411-5078 Scheerer, LRSD`in Tel.: 0251-411-4589 Wilmer, LRSD`in Tel.: 0251-411-3618
Dezernat 46 Lehrkräfteausbildung und -fortbildung, Bildung in der digitalen Welt Melching, LRSD Tel.: 0251-411-4190 <i>46.1 Lehrkräfteausbildung</i> Lueg, RSD`in                      Tel.: 0251-411-4159 (G, HRSGe, SF) Lutzka, LDStudS                      Tel.: 0251-411-5679 (BK, Gy, Ge)  <i>46.2 Lehrkräftefortbildung</i> Schwarze, RSD`in Tel.: 0251-411-4178 <i>Büroleitung:</i> David, RAR Tel.: 0251-411-1586	Dezernat 47 Personal und Stellenplanangelegen- heiten Holtmann gen. Niehues, LRD Tel.: 0251-411-3803 Ellertmann, ORR`in                      Tel.: 0251-411-1127 Gütschow, RR`in Tel.: 0251-411-2843 Heyroth, RD Tel.: 0251-411-1205 Kleff, ORR`in                      Tel.: 0251-411-5287 Piotrowski, RR                      Tel.: 0251-411-1875 Pott, RR`in Tel.: 0251-411-2825 Siepmann; RR`in                      Tel.: 0251-411-2316 Sträterhoff, RD                      Tel.: 0251-411-1325  <i>Büroleitung:</i> Pape, RAR`in Tel.: 0251-411-4119
Dezernat 48 Schulrecht und Schulverwaltung, Schulbau, Kirchensachen, Ersatzschulen, Sport, Sportstättenbau, Weiterbildung, Kunst- und Kulturpflege, NRW-Europawettbewerbe Dr. Berlth, RD`in</b> Tel.: 0251-411-4109  Moldenhauer, ORR`in Tel.: 0251-411-2412 Sornig, RSD Tel.: 0251-411-4285 Trottenburg, RD`in Tel.: 0251-411-3706 Weide, RBe Tel.: 0251-411-2664 <i>Büroleitung:</i> Stichling Tel.: 0251-411-4344	4Q Qualitätsanalyse an Schulen Scholz LRSD`in</b> Tel.: 0251-411-1177  Barkowsky-Pokart, RSD                      Tel.: 0251-411-3384 Brandt, RSD`in Tel.: 0251-411-4688 Dr. Goeke, LRSD Tel.: 0251-411-4191 Joosten, LRSD Tel.: 0251-411-4378 Kaupert, OstD Tel.: 0251-411-1931 Klam, GED Tel.: 0251-411-1411 Dr. Klomfaß, LRSD Tel.: 0251-411-1229 Krützmann, R Tel.: 0251-411-3485 Olthoff-Watermann, R`in                      Tel.: 0251-411-4856 Panagopoulos-B., LRSD`in Tel.: 0251-411-3617 Tebbe, RSD`in                      Tel.: 0251-411-4465 Wulfefhammer, LRSD`in Tel.: 0251-411-4177 <i>Büroleitung:</i> Weber, RR Tel.: 0251-411-4183

**lehrer nrw e. V.
Graf Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf**

Beitrittserklärung

(zugleich Einzugsermächtigung)

Ich möchte mich dem Verband *lehrer nrw e. V.* anschließen
und erkläre hiermit meinen Beitritt.

Beitrittsdatum :		Geburtsdatum:	
☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Angabe			
Vor- und Nachname:			
Straße und Hausnummer:			
PLZ und Wohnort:			
Telefon:		E-Mail-Adresse:	
Schulname:		Schulort:	
Besoldung*: A		Vergütung*: E	
Teilzeit*: ☐ nein ☐ ja		Anzahl der Wochenstunden*: von	
Amts-/Dienstbezeichnung: Studentin/Student ☐ Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter ☐ bis voraussichtlich _____ Lehrerin/Lehrer ☐ pädagogisches/sozialpädagogisches Personal ☐ Schulleitungsmitglied ☐ Schulaufsicht ☐			
IBAN: D E			
BIC:		bitte angeben, wenn Konto außerhalb von Deutschland	
Kontoinhaber/in (falls von oben abweichend):			
Fächer:			
Ort:		Datum:	Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den *lehrer nrw e. V.*, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts/Postgiroamtes keine Verpflichtung zur Einlösung. Änderungen der mit * versehenen Angaben teile ich dem *lehrer nrw e. V.* zwecks eventueller Beitragsanpassung innerhalb von drei Monaten mit.

Ich wurde von folgendem Mitglied geworben:
